

PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 3. November 2014

Stellungnahme zum Genderquotengesetz:

Nicht-quotengerechte Aufsichtsratswahlen sollen nicht per se nichtig, aber anfechtbar sein

Aufsichtsratswahlen sollen nicht per se nichtig sein, wenn sie nicht der Quotenvorgabe entsprechen, sondern solange gültig bleiben, bis von einem Gericht die Nichtigkeit festgestellt wurde. Dies schlägt die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2014 an die Bundesregierung zum sogenannten ‚Quotengesetz‘ vor. Außerdem müsste die Anfechtungsmöglichkeit nach Auffassung der Regierungskommission auf der materiellen Seite von eng gefassten Ausnahme- oder Härtefallregelungen zur Quotenregelung begleitet werden.

Im Ausgleich dafür sollen auch rechtsfähige Verbände die rechtliche Möglichkeit haben, nicht-quotengerechte Aufsichtsratswahlen anzufechten. Mit der sogenannten ‚Vernichtbarkeit‘ von nicht-quotengerechten Wahlen zum Aufsichtsrat blieben die Wahlen zunächst einmal gültig, bis gerichtlich die Nichtigkeit festgestellt ist. Durch die von der Regierungskommission vorgeschlagene Gesetzesanpassung sollen auch die Beschlüsse des gewählten Aufsichtsrats nach einer gerichtlich festgestellten Nichtigkeit wirksam bleiben. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung hätte eine automatische Nichtigkeit von Wahlen, die nicht den Quotenzielen genügen, zur Folge. Aufsichtsratswahlen, die nicht der Quotenvorgabe entsprächen, und anscheinend auch schon der Wahlvorschlag selbst wären demnach nichtig, ohne dass es dazu einer gerichtlichen Feststellung bedarf.

Diese von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgesehene harte und ausnahmslos geltende Nichtigkeitsregelung wird in Unternehmen, die keine quotengerechten Aufsichtsratswahlen durchführen konnten, zu erheblichen Problemen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats und die Gültigkeit seiner Beschlüsse führen.

Mit der Möglichkeit von begrenzten Ausnahmen und der Anfechtbarkeit anstelle einer rigorosen automatischen Nichtigkeit könnten aus Sicht der Regierungskommission auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die feste Quote ausgeräumt werden.

Die Planungen und Zielsetzungen auf der Vorstands- und der nachgelagerten obersten Führungsebenen werden wegen der zu dokumentierenden Planung und der hohen Berichtsanforderungen mit einem großen Aufwand für die Unternehmen verbunden sein. Grundsätzlich betrachtet die Regierungskommission, wie sie in ihrer Stellungnahme nochmals unterstreicht, aufgrund der positiven Entwicklung in den letzten Jahren eine gesetzliche Quotenregelung nicht für notwendig. Sie hält aber die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bestimmungen prinzipiell für zulässig und auch für geeignet, die Förderung von Frauen in Führungspositionen zu unterstützen.

Die Förderung von Frauen ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen, das von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex auch im Interesse der Unternehmen nachdrücklich geteilt und gefördert wird. Deshalb hat sie im Jahr 2010 in den Kodex Empfehlungen zur verstärkten Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der breiteren Zielsetzung von mehr Diversity für den Aufsichtsrat in Ziff. 5.4.1, Abs. 1, für den Vorstand und nachgelagerte Führungsebenen im Zusammenhang mit Nachwuchsplanung in den Ziff. 4.1.5 und 5.1.2 aufgenommen; die darauf zielenden Planungen der Unternehmen sollen veröffentlicht werden.

Die komplette Stellungnahme der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zum „Gesetz über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ ist auf der Website der Kodexkommission (www.dcgk.de) veröffentlicht.

Bemerkungen für die Redaktionen

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Mitglieder der Kommission sind: Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz (Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Dietmar Hexel, Ulrich Hocker, Dr. Thomas Kremer, Dr.-Ing. Michael Mertin, Dr. Stefan Schulte, Prof. Christian Strenger, Daniela Weber-Rey, Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro, Prof. Dr. Axel v. Werder.

Ihr Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,
T: +49 211 210738 0, F: +49 211 210738 22, M: +49 151 25 21 22 34 ,
E-Mail: peter.dietlmaier@ccounselors.com